



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Datum: 26. November 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.2-RBK-RÖ

Auskunft erteilt:
Frau Larfeld

susanne.larfeld@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 223
Telefon: (0221) 147 - 3852
Fax: (0221) 147 - 4831

Errichtung einer Gesamtschule im Ganztag zum Schuljahr 2020/2021 gemäß § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW (SchulG)

Ihr Antrag vom 08.10.2019

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrter Herr Mombauer,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht folgende

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Genehmigung

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

1. Ich genehmige den Beschluss des Stadtrates Rösrath vom 07.10.2019, zum Schuljahr 2020/2021 eine 4-zügige Gesamtschule im Ganztagsbetrieb zu errichten.
2. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass mindestens 100 Anmeldungen von Schülerinnen oder Schülern aus der Stadt Rösrath vorliegen. Das Anmeldeergebnis ist mir unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen.
3. Das Anmeldeverfahren ist so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an der dann fortzuführenden Realschule möglich ist (vorgezogenes Anmeldeverfahren).
4. Die Gesamtschule trägt die vorläufige Bezeichnung „Städtische Gesamtschule Rösrath“ und erhält die Schulnummer 100096. Bitte teilen Sie mir zu gegebener Zeit mit, wie der endgültige Name der Schule lauten soll.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



5. Die Schule wird im Ganztage geführt.
6. Mit Ihrer Zustimmung vom 25.11.2019 richte ich Gemeinsames Lernen in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale/Soziale Entwicklung, Sprache (LES), Geistige Entwicklung (GG), Körperlich-Motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) sowie Sehen (SE) an der Schule ein. Die Aufnahmekapazität von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird mit 12 festgelegt. Gibt es in Ihrem Gebiet mehrere Schulen des Gemeinsamen Lernens behalte ich mir vor, die Einrichtung zu widerrufen, wenn die Mindestschülerzahl in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird.
7. Die Unterbringung der Schule erfolgt am Standort des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein in 51503 Rösrath. Der ordnungsgemäße Unterricht ist durch die Bereitstellung des für eine Gesamtschule im Ganztage erforderlichen Schulraums sicherzustellen. Hierbei ist auch der Raumbedarf der im gleichen Gebäudekomplex auslaufenden Realschule zu berücksichtigen.
8. Vorbehaltlich der Errichtung der Gesamtschule genehmige ich weiterhin die auslaufende Auflösung der Realschule der Stadt Rösrath (Schulnummer 184548) ab dem Schuljahr 2020/2021. Für den Fall, dass die Schule noch über ein Fortbildungsbudget verfügt, ist die Bezirksregierung gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid an den Schulträger bzw. die Schule über die Auflösung und die Höhe des vorhandenen Fortbildungsbudgets zu informieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Moors)